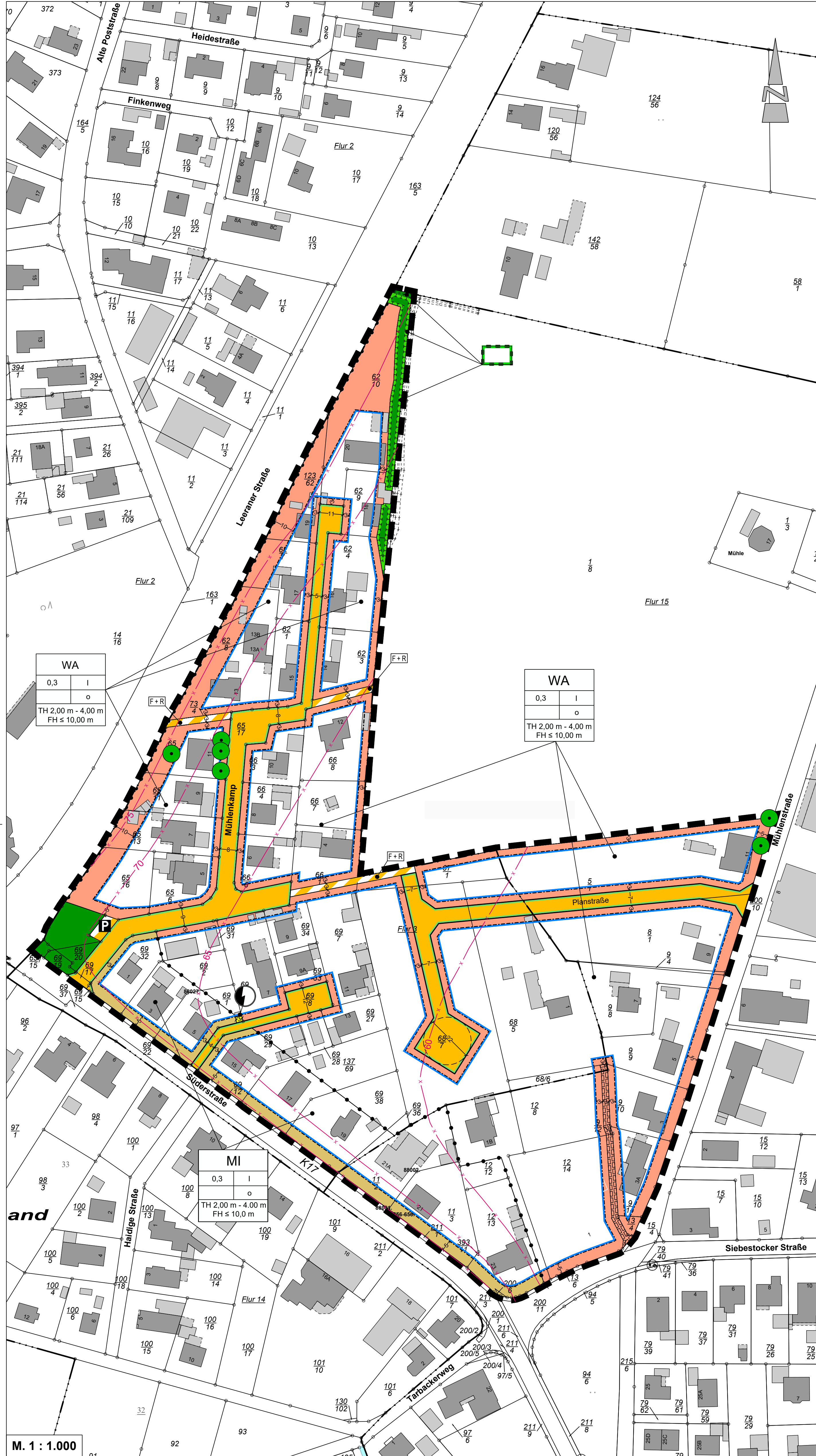


Gemeinde Holtland

Bebauungsplan Nr. HO 1 "Östlich der Kreisstraße"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) Nr. 2-5 BauNVO (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).
- Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete (MI) gem. § 6 BauNVO sind die allgemein zulässigen Nutzungen gem. § 6 (2) Nr. 6-8 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO über die üblicherweise gewerbliche Nutzung geprägten Gebieten) und ausnahmsweise zulässige Nutzungen gem. § 6 (3) BauNVO (Vergnügungstätten in den überwiegend durch Wohnnutzung geprägten Gebieten) nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (5) und § 1 (6) Nr. 1 BauNVO).
- Auf den straßenseitigen nicht-überbaubaren Grundstücksflächen (Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze) sowie im Bereich der festgesetzten privaten Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB sind innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA) und Mischgebiete (MI) Garagen und offene Kleingärten gem. § 12 (6) BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO unzulässig.
- Innerhalb des Geltungsbereiches gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):
 Oberer Bezugspunkt: Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut
 Traufhöhe (TH): Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut
 Firsthöhe (FH): Obere Firstkante
 Sockelhöhe (SH): Oberkante des Fertigtüppelbodens im Erdgeschoss maximal 0,50 m über der Sockeloberkante der nächsten Erschließungsstraße im Endausbauzustand
 Unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße gemessen senkrecht zur Mitte der zur erschließenden Straße zugewandten Gebäuseite.
- Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA) sowie der Mischgebiete (MI) ist gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB sämtliches auf den Grundstücksflächen anfallende Oberflächenwasser zu versickern. Wo dies aufgrund von ungünstigen Bodenverhältnissen nicht möglich ist, ist eine Regenabfuhr durch geeignete bauliche Maßnahmen (z. B. Mulden oder Rigolen) sicherzustellen. Die Art und Dimensionierung der Versickerung muss vom Bauherren im Entwässerungsantrag zum Bauantrag dargelegt und nachgewiesen werden.
- Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind als halboffene Grün- und Staudenflächen (Wallheckenschutzstreifen) zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Für die Einsaat ist eine geeignete Regionalsaatgutmischung zu verwenden. Die Wallheckenschutzstreifen sind, mit Ausnahme der bestehenden standortgerechten Gehölzpflanzungen, die in den Wallheckenschutzstreifen zu integrieren sind, gehölzfrei zu halten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten. Einmal pro Jahr ist eine Mahd im Herbst durchzuführen. Innerhalb dieser Flächen sind Bodenauf- und -abtragungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig. Eine gärtnerische Nutzung ist unzulässig.
- Innerhalb des Plangebietes sind als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen an das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R_{wg} gem. DIN 4109-1:2018-01 Kap. 7.1 für schutzbedürftige Räume gem. DIN 4109 - 1:2018 - 01 Kap. 3.16 durchzuführen.
 Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind der Planung zuzugewandten zu entnehmen. Das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R_{wg} zum Schutz der Innenräume, in Abhängigkeit von dem maßgeblichen Außenlärmpegel L_a gem. DIN 4109-1:2018-01, ist der nachfolgenden Auflistung zu entnehmen.

Maßgeblicher Außenlärmpegel L _a in dB(A)	Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büro Räume
55	30	30
60	30	30
65	35	30
70	40	35
75	45	40

Die aufgeführten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R_{wg} dürfen vom Luftschalldämm-Maß der gesamten Außenbauteile (inkl. Fenstern und ggf. Lüftungssystemen) eines schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 nicht unterschritten werden. Auf den lärmabgewandten Seiten kann ein um 5 dB(A) verminderter Außenlärmpegel - ein Lärmpegelbereich weniger - in Ansatz gebracht werden.

- Als Maßnahme zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ist in zukünftigen bedürftigen Räumen (Schlafraumkinderzimmer) zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr ein Schalldruckpegel von $s \le 30 \text{ dB(A)}$ im Rauminneren bei ausreichender Belüftung zu gewährleisten. Hierzu sind die Fenster der schutzbedürftigen Wohnräume auf der lärmabgewandten Gebäuseite anzuordnen. Alternativ sind schutzbedürftige Wohnräume zur Einhaltung des erforderlichen Schalldruckpegels bei ausreichender Belüftung mit schutzbedürftigen Lüftungssystemen auszustatten. Die Dimensionierung solcher Lüftungssysteme ist im Zuge der Ausführungsplanung festzulegen und zu detaillieren.
- Als Maßnahme zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind Außenwohnbereiche (z.B. Terrassen, Loggien, Balkone) der straßenseitigen Bebauung nur auf der zu den jeweiligen Lärmquellen abgewandten Gebäuseite zulässig. Alternativ sind sie zulässig, wenn durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten, Schallschutzwände, Positionierung im Schallschatten von Nebengebäuden) die Einhaltung eines Außenlärmpegels von 60 dB(A) in den Mischgebieten und von 55 dB(A) in den allgemeinen Wohngebieten sichergestellt werden kann.
- Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen an die Schalldämmmaße, der Wohnraum-Innenpegel bzw. der Außenpegel bei Außenwohnbereichen ist bei Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, im Zulassungsverfahren zu führen. Der ausreichende Lärmschutz ist im Einzelfall durch einen Sachverständigen nachzuweisen.
- Die festgesetzten Einzelbäume gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB sind zu erhalten und zu schützen. Bei Abgängen sind gleichwertige Ersatzpflanzen mit heimischen und standortgerechten Arten vorzunehmen. Es sind folgende Qualitäten zu verwenden: Hochstamm, 3x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS - LP 4 und DIN 18920 vorzusehen.

HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleassemblagen, Scherben sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Staukonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. §§ 13 und 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Leer oder dem archäologischen Dienst der Kreisverwaltung des Landkreises Leer, 11 in Aurich, Tel.: 0494/1799-32, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfund- und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Abgleich von 4 Wochen unverändert zu lassen, bis ihr Schutz sichergestellt ist. Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten, Altablagerungen und Bodenverunreinigungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer zu benachrichtigen.
- Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäusten, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hainlehn-Hannover - Kampfmittelbezugsdienst (KMD) - direkt zu melden.
- Anfallende Abfälle unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils gültigen Fassung. Abfälle sind einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden. Verwertungsmaßnahmen wie z.B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht). Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen").
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. HO 1 "Östlich der Kreisstraße" überlagert den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 067 "Östlich Kreisstraße 177" mit seinen Änderungen. Die hier geltenden Festsetzungen werden durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. HO 1 "Östlich der Kreisstraße" außer Kraft gesetzt.
 - Dachformen: Zulässig sind nur geneigte Satteldächer, als Giebel- oder Krüppelwalmgedächer, wobei die obere Hälfte des Giebelbereichs abgewalmt werden darf. Die Giebel mit gleichen Dachneigungen symmetrisch zur Giebelachse auszubilden. Die geneigten Dachflächen müssen eine Neigung von mindestens 30° und dürfen höchstens eine Neigung von 50° aufweisen. Bei Garagen gem. § 12 BauNVO und Gebäuden als Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auch Flachdächer oder geneigte Dächer mit Dachneigungen unter 30° zulässig.
 - Dachaufbauten, Dachaufbauten (Dachgauben) sind als Einzelgauben in der Länge von 1/3 der ihr zugewandten Dachlänge zulässig. Der seitliche Abstieg der Dachgauben untereinander und von den Rändern des Hauptdaches beträgt mindestens 0,80 m. Übereinanderliegende Gauben sind unzulässig. Mehrere Dachgauben innerhalb einer Wohneinheit müssen in Gestaltung und Materialien gleich sein.
 - Dachmaterialien/-farbgestaltung: Die Dachbedeckung der geneigten Dächer ist aus Betonziegeln oder Betondachsteinen in rotbrauner Farbe entsprechend dem Farbregister RAL 840-HR der Ziffern 2001, 2002, 3020, 8001 - 8004 auszuführen. Ausgenommen sind Anlagen zur Entwicklung regenerativer Energien (Solaranlagen). Zulässig sind nur unglasierte Dachziegel.
 - Fassadenmaterialien/-farbgestaltung: Das Außenmauerwerk der Gebäude ist aus rotem/dunkelrotem Verblendenmauerwerk entsprechend dem Farbregister RAL 840-HR der Ziffern 2001, 2004, 2008, 3000, 3002, 3013 und 3016 herzustellen. Zulässig ist nur unglasiertes Verblendenmauerwerk. Nebenanlagen und Garagen können auch aus Holz errichtet werden.

- Einfriedungen: Zur Einfriedung von Grundstücken entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur Zäune (keine sog. Jägerzäune) bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m oder lebende Hecken zulässig. Als lebende Hecken sind nur heimische Gehölzarten zulässig (z.B. Feldahorn, Haibuche, Weißdorn, Rotbuche, Liguster etc.).
- Vorhandene bauliche Anlagen: Bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten dieser Gestaltungsatzung zulässigweise errichtet wurden und dem Inhalt dieser Satzung nicht widersprechen, können Erweiterungen und Änderungen ausnahmsweise dem vorhandenen Gebäude angepasst werden. Außerdem können von diesen örtlichen Bauvorschriften Ausnahmen zugelassen werden, wenn die städtebaulichen, baugesalterischen Zielsetzungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Ausnahmen: Von diesen örtlichen Bauvorschriften können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die städtebaulichen, baugesalterischen und ökologischen Zielsetzungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Ordnungswidrigkeiten: Ordnungswidrig handelt nach § 80 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig die §§ 2 bis 6 dieser örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.
- Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer unverzüglich zu informieren.
- Um eine mögliche Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten (sofern diese geplant sein sollten) nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerbrutphase der Fledermäuse durchzuführen. Die Baufriedrump/Baufriedrumpzeitraum ist während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist diese in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Die Baufriedrump/Baufriedrumpzeitraum ist in den Zeiträumen jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.
- Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. HO 1 "Östlich der Kreisstraße" befinden sich gem. § 22 (3) NdsNatSchG Wallhecken. Die auf den Wallhecken befindlichen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und gemäß § 22 (3) NdsNatSchG zu pflegen.
- Es ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 221) geändert worden ist, anzuwenden.
- Es ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist, anzuwenden.
- Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, anzuwenden.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) sowie § 84 (3) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Holtland die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. HO 1 "Östlich der Kreisstraße", bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung am beschlossen.

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2024 LGLN
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Leer, (Siegel)
 Dipl.-Ing. Dirk Beening
 (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

PLANVERFASSER
 Der Entwurf des Bebauungsplanes HO 1 "Östlich der Kreisstraße" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner.
 Rastede,
 Unterschrift

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
 Der Rat der Gemeinde Holtland hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. HO 1 "Östlich der Kreisstraße" beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsbüchlich bekannt gemacht worden.
 Holtland,
 Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
 Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Holtland hat in seiner Sitzung am nach Erörterung dem Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. HO 1 "Östlich der Kreisstraße" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB am ortsbüchlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. HO 1 "Östlich der Kreisstraße" hat mit der Begründung vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und war auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.
 Holtland,
 Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
 Der Rat der Gemeinde Holtland hat der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. HO 1 "Östlich der Kreisstraße" nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist dem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.
 Holtland,
 Bürgermeister

INKRAFTTRETEN
 Der Satzungsbeschluss der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. HO 1 "Östlich der Kreisstraße" ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. HO 1 "Östlich der Kreisstraße" ist damit am rechtsverbindlich geworden.
 Holtland,
 Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN
 Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. HO 1 "Östlich der Kreisstraße" ist gem. § 215 BauGB die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. HO 1 "Östlich der Kreisstraße" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.
 Holtland,
 Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG
 Diese Ausfertigung der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. HO 1 "Östlich der Kreisstraße" stimmt mit der Urschrift überein.
 Holtland,
 Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

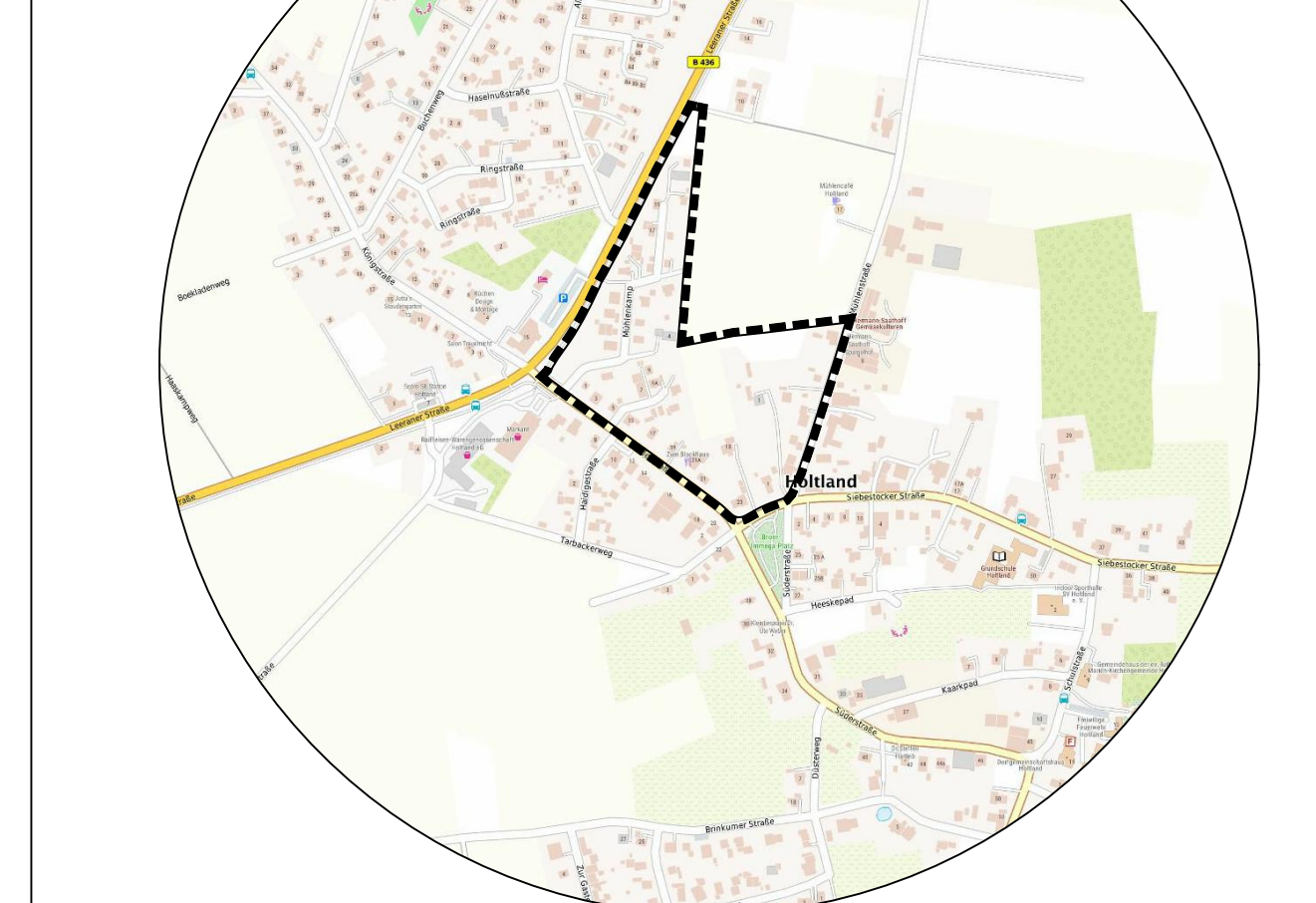
- Art der baulichen Nutzung**
 - WA Allgemeines Wohngebiet (WA)
 - MI Mischgebiete (MI)
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,3 zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,3
 - I Zahl der zulässigen Vollgeschosse, z.B. 1
 - FH ≤ 10,00 m maximal zulässige Firsthöhe, z.B. FH ≤ 10,00 m
 - TH 2,00 m - 4,00 m zulässige Traufhöhe, Mindest- und Höchstmaß, z.B. TH 2,00 m - 4,00 m
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - o offene Bauweise
 - Baugrenze
 - überbaubare Grundstücksfläche
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Öffentlicher Parkplatz
 - Fuß- und Radweg
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
 - Flächen für Versorgungsanlagen, hier: Elektrizität
- Grünflächen**
 - private Grünflächen
- Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 - Erhaltung von Einzelbäumen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzungen innerhalb eines Baugebiets
- Informelle Darstellungen**
 - Maßgeblicher Außenlärmpegel gem. DIN 4109

Gemeinde Holtland

Landkreis Leer

Bebauungsplan Nr. HO 1 "Östlich der Kreisstraße"

Übersichtsplan unmaßstäblich
 WMS TopPlusGeme - Auszug aus den Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geoinformation (BKG) ©2024



Entwurf
 Erneute Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m § 3 (2) & 4 (2) BauGB
 28.10.2024